ZBB 2000, 427

BGB §§ 242, 278, 607; VerbrKrG § 3 Abs. 2 Nr. 2, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, § 9; HWiG § 1

Haftung einer Bank aus einer Immobilienfinanzierung

LG Nürnberg–Fürth, Urt. v. 17.08.2000 – 10 O 4637/00, WM 2000, 2153

Leitsätze:

1. Erschöpft sich die Tätigkeit des Vertriebs von Immobilienanlagen mit Blick auf den Darlehensvertrag ausschließlich in Ausfüll- und Botentätigkeiten, weist die Ausstattung mit Formularen nicht auf eine Bereitschaft der Bank hin, den Vertrieb als Erfüllungsgehilfen anzusehen.

2. Die Geltendmachung von Wertermittlungskosten führt nicht zu einer vertraglich geschuldeten Wertermittlung mit Außenwirkung, so daß dem Darlehensnehmer kein Anspruch auf Vorlage des Wertermittlungsgutachtens zusteht.

3. Verschweigt eine Bank eine versteckte Innenprovision, verletzt sie dann eine vorvertragliche Nebenpflicht, wenn diese Provision die Kreditkosten für den Darlehensnehmer erhöht.

4. Bei fehlerhaften Angaben (Vorspiegelung von Eigenkapital) eines Finanzmaklers, dessen ein Darlehensnehmer sich zur Ausfüllung einer Selbstauskunft bedient, entsteht ihm kein Schaden, wenn er den Kredit in der beantragten Weise erhalten hat.

5. Der Widerruf des Darlehensvertrags gemäß § 1 HWiG durch einen Zessionar ist unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG